

Vereinbarung

**zwischen der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten**

und

**der «Bezeichnung» «Name» (Jugendhilfeträger in der Region Hannover),
vertreten durch «den_die» «HVB»**

**über den Jugendhilfekostenausgleich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 22,
23, 24, 24a, 43, 90 SGB VIII (Kindertagespflege) gemäß § 8 Abs. 6 Regionsgesetz**

Präambel:

Am 1.10.2005 trat das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (Kick) in Kraft. Eine wesentliche Zielsetzung des Gesetzgebers ist die weitere Entwicklung der Tagespflege zu einem qualifizierten und bedarfsgerecht ausgebauten, ergänzenden Angebot zur Betreuung in Tageseinrichtungen. Beabsichtigt ist zum einen der quantitative Ausbau von Tagesbetreuung insgesamt zur Gewährleistung und Verbesserung der Möglichkeiten für Eltern, Erwerbstätigkeit und Erziehung miteinander zu vereinbaren. Zum zweiten ist beabsichtigt, auch in der Betreuungsform Tagespflege die Förderung von Kindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen zu erreichen. Die Umsetzung der gesetzlichen Ziele wird einen erheblichen Anstieg der Tagespflegeplätze zur Folge haben. Die Vertragspartner streben eine möglichst einheitliche Gestaltung der Tagespflege in der Region an.

1. Aufgaben der Tagespflege

Die Betreuungsform Tagespflege umfasst folgende Teilaufgaben:

- 1.1. Anwerbung von Tagespflegepersonen
- 1.2. Betreuung und Beratung von Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten
- 1.3. Vermittlung von Kindern in Tagespflege (auch: Vertretungsregelungen)
- 1.4. Entgelt- und Beitragsverwaltung/amtliche Statistik
- 1.5. Wirtschaftliche Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. III SGB VIII
- 1.6. Kostenerstattung gegenüber anderen Leistungsträgern (Dringlichkeitsnachweis) SGB II
- 1.7. Kostenerstattung gegenüber anderen Jugendhilfeträgern § 89 ff SGB VIII
- 1.8. Durchführung des Erlaubnisverfahrens nach § 43 SGB VIII
- 1.9. Krisenintervention/Konfliktschlichtung
- 1.10. Kostenerstattung für Leistungen nach § 90 III SGB VIII
- 1.11. Jugendhilfeplanung für den Bereich der Tagespflege
- 1.12. Koordination und Organisation des fachlichen Austauschs

Anlage 1

1.13. Planung von Fortbildungsangeboten in Kooperation mit den Bildungsträgern

2. Kooperation

2.1. Die Vertragsparteien sollen durch Kooperationen z.B. in den Bereichen Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Öffentlichkeitsarbeit Synergieeffekte erzielen, um die Aufgabenwahrnehmung in allen Belangen der Tagespflege effizient zu gestalten. Dies gilt insbesondere für die Jugendhilferahmenplanung, im Bereich Tagespflege, die von der Region Hannover in enger Kooperation mit der «Bezeichnung» «Name» erstellt wird.

3. Personal

Die «Bezeichnung» «Name» soll für die pädagogischen Aufgaben Nr. 1.1 – 1.3 Fachkräfte mit der Mindestqualifikation eines staatlich geprüften Erziehers oder einer staatlich geprüften Erzieherin einsetzen. Für die fachlichen Aufgaben des Erlaubnisverfahrens werden Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen eingesetzt.

4. Kapazitätsplanung

4.1. Bei der Tagespflegeplanung soll von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen werden:

Derzeitige Grundlage ist die amtliche Bevölkerungsstatistik zum 31.12.2005.

- a) Die Versorgungsquote für unter 3jährige Kinder wird mit durchschnittlich 35% der Altersklasse angenommen. Der so ermittelte Bedarf soll unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu 70% durch Krippenplätze und zu 30% durch Tagespflegeplätze gedeckt werden.
- b) Für die Jahrgänge 3-6 Jahre wird eine Versorgungsquote an Tagespflegeplätzen von durchschnittlich 1% der Altersklasse angenommen (Ergänzung zur Betreuung in Einrichtungen).
- c) Für die Jahrgänge 6-14 Jahre wird eine Versorgungsquote von durchschnittlich 0,5% der Altersklasse angenommen (Ergänzung zur schulischen Betreuung und zur Betreuung in Tageseinrichtungen).

Die jeweils aktuelle Bedarfsermittlung ergibt sich aus der jährlichen Kindertagespflegeplanung.

4.2. Annahmen zum Angebot an Tagespflegeplätzen

Die Zahl der Tagespflegepersonen wird um 30% niedriger angesetzt als die nach 4.1 ermittelte Zahl von Kindern mit Bedarf an Tagespflege, da angenommen wird, dass ein entsprechender Anteil an Tagespflegepersonen mehr als ein Kind aufnimmt.

Bei den vorstehenden Zahlen handelt es sich um Richtwerte.

5. Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

5.1. Die «Bezeichnung» «Name» vermittelt Tagespflegeplätze an Sorge-/Erziehungsberechtigte von Kindern unter 3 Jahren, wenn

Anlage 1

- 5.1.1. der oder die Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht
 - 5.1.2. die eine Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul-, oder Berufsausbildung absolvieren
 - 5.1.3. die eine Eingliederungsmaßnahme nach dem SGB II durchlaufen.
 - 5.1.4. deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet ist. Der Antrag wird durch die Personensorgeberechtigten gestellt. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch den sozialen Dienst. (§ 24 Abs.3 Nr.2 SGB VIII).
- 5.2. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 24 Abs.3 SGB VIII genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird Tagespflege als Ergänzung zu Schule und Hort geleistet, wenn die Bedarfskriterien nach Nr. 5.1 erfüllt sind.
- 5.3. Soweit Tagespflegepersonen an Sorge-/Erziehungsberechtigte vermittelt werden, ohne dass die in Nr. 5.1 enthaltenen Bedarfskriterien vorliegen, können die hierdurch gegebenenfalls entstehenden Einnahmeausfälle von der «Bezeichnung» «Name» nicht über § 90 Abs.3 SGB VIII von der Region Hannover im Rahmen des Jugendhilfekostenausgleichs gem. § 8 Abs. 6 RegG übernommen werden.

6. Inanspruchnahme von Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen, die nicht in der «Bezeichnung» «Name» ihren Wohnsitz haben

Die «Bezeichnung» «Name» vermittelt Plätze in Tagespflege an Sorge-/Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» haben.

Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name», bei denen die Bedarfskriterien nach Nr.5 vorliegen, eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der «Bezeichnung» «Name» hat, leistet die «Bezeichnung» «Name» für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegeperson das in Nr. 7 festgelegte Entgelt. Sie ist jedoch nicht zur Beratung von Tagespflegepersonen mit externem Wohnsitz verpflichtet. Der Beratungsanspruch der Sorge-/Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt. Im Konfliktfall einigen sich die jeweils für Sorge-/Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen zuständigen Fachkräfte darüber, welche Fachkraft interveniert. Entsprechendes gilt, wenn eine Tagespflegeperson mit Wohnsitz in der «Bezeichnung» «Name» von Sorge-/Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in andern Kommunen in Anspruch genommen wird. Der Beratungsanspruch der Tagespflegepersonen richtet sich grundsätzlich nach deren Wohnsitz.

7. Entgelt für Tagespflegepersonen

- 7.1. Die «Bezeichnung» «Name» zahlt an die Tagespflegepersonen ein Entgelt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, ein Entgelt entsprechend der Tabelle (Anlage 1) zu zahlen und entsprechend dem Erlass des Landes Niedersachsen, das Entgelt analog dem Pflegesatz in der Vollzeitpflege jährlich anzupassen.

Es ist möglich, weitere Zeitstaffelungen über 8 Stunden Betreuungszeit hinaus vorzunehmen. Das Entgelt darf dabei für nicht mehr als 10 Stunden täglich gewährt werden.

Anlage 1

- 7.2. Für nicht qualifizierte Tagespflegepersonen kann das Entgelt um bis zu 30 % abgesenkt werden.
- 7.3. Eine Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten ist nur durch geeignete Tagespflegepersonen möglich. Das Entgelt soll in diesen Fällen um 20 % abgesenkt werden.
- 7.4. Die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung beträgt zur Zeit 6,58 € monatlich, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Altersvorsorge beträgt zur Zeit 39,80 € monatlich, insgesamt ergibt sich ein Zuschussbetrag von zur Zeit 46,38 € monatlich. Die «Bezeichnung» «Name» leistet (auf Antrag und Nachweis) an die Tagespflegeperson somit einen Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge in Höhe von zur Zeit 46,38 €. Ändern sich die diesbezüglichen Parameter, werden die Beiträge angepasst.
- Die Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge werden pro Pflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist das/die jeweils erstbelegende Jugendamt/Stadt.
- 7.5. Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Tagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist. Diese Randbetreuungszeiten sind nur von geprüften Tagespflegepersonen abzudecken.

8. Kostenbeiträge/Teilnahmebeiträge

Die «Bezeichnung» «Name» erhebt von den Unterhaltspflichtigen Kostenbeiträge / Teilnahmebeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII. Die Beiträge dürfen in der Höhe den Anteil der in der Anlage 1 ausgewiesenen materiellen Aufwendungen nicht überschreiten.

Der Kostenbeitrag für die Betreuung im eigenen Haushalt soll in Abhängigkeit zur Entgeltzahlung an die Tagespflegeperson (Punkt 7.3) um 20 % abgesenkt werden.

9. Ansprüche der Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs.3 SGB VIII

Die «Bezeichnung» «Name» prüft auf Antrag Ansprüche auf Ermäßigung bzw. Erlass der Kosten-/Teilnahmebeiträge gemäß den gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII.

10. Kostenerstattung durch die Region Hannover

Die Region Hannover erstattet der «Bezeichnung» «Name» die von dieser gezahlten Leistungen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII. Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die sachlich und rechnerisch geprüften Abrechnungen für das vorangegangene Haushaltsjahr sind bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Dabei kann sich die sachliche Prüfung auf eine Stichprobenkontrolle beschränken. Unterhält der Empfänger der Leistungen eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser die Abrechnung vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe des Ergebnisses zu bescheinigen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Bescheide nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Im laufenden Haushaltsjahr leistet die Region Hannover zweimal jährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresrechnung.

Anlage 1

11. Erlaubnisverfahren

- 11.1. Die Tagespflegeerlaubnis wird auf der Grundlage der Empfehlungen der AGJAE (Stand Februar 2006) erteilt.
- 11.2. Für die Anerkennung einer Tagespflege als qualifiziert i. S. d. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ist der Nachweis von mindestens 60 einschlägigen Fortbildungsstunden oder einer einschlägigen Ausbildung erforderlich.

12. In Kraft-Treten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2010 befristet. Die Parteien sind verpflichtet, bis zum 30.06.2010 Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung aufzunehmen.

Region Hannover
Regionspräsident

«Bezeichnung» «Name»
«HVB»